



Zahl: 1796-0/2015

N i e d e r s c h r i f t

aufgenommen am Dienstag, dem 24.11.2015 anlässlich der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach.

Anwesend:

Bürgermeister: Franz Josef **Smrtnik**, 9135 Trögern 8

Anwesende: Elisabeth **Lobnik, Bakk.**, 9135 Bad Eisenkappel 157
Raimund **Sadovnik**; 9135 Koprein-Sonnseite 15
Michael **Arbeitstein**, 9135 Rechberg 42
Mag. Dr. Andreas **Jerlich MSc.**, 9135 Bad Eisenkappel 59
Peter **Koschlak**, 9135 Bad Eisenkappel
Evelin **Pircer**, 9135 Vellach 64
Christian **Morosz**; 9135 Vellach 128/1
Harald **Persche**; 9135 Bad Eisenkappel 127/1
Gabriel **Hribar**, 9135 Trögern 5
Mag. Jana **Kacianka**; 9135 Bad Eisenkappel 6/1
Josef **Orasche**, 9135 Leppen/Lepena 34
Majda **Furjan-Kutschnig**; 9135 Ebriach 125
Wilhelm **Ošina**, 9135 Leppen 57
Bernard **Smrtnik**; 9135 Vellach 158/1/5
Gertraud **Urschitz**; 9135 Bad Eisenkappel 74/3
Franz **Kummer**; 9133 Zauchen 70
Richard **Županc**, 9135 Vellach 45
Ingeborg **Zenker**; 9135 Vellach 160

Entschuldigt abwesend: Christian **Varch**, 9135 Bad Eisenkappel
Wolfgang **Kristan**; 9135 Vellach 80/1

Ersatz: Raimund **Sadovnik**; 9135 Koprein-Sonnseite 15
Ingeborg **Zenker**, 9135 Vellach 160

Sitzungsbeginn: 19.00 Uhr



Tagesordnung/dnevni red:

1. **Bestellung der Protokollprüfer**
Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik
2. **Vergabe Planungsarbeiten Kindergarten**
Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik
3. **Finanzierungsplan Katastrophenschäden 2014 - Anpassung**
Berichterstatter: GR Arbeitstein Michael
4. **Finanzierungsplan Sanierung Gemeindewohnhäuser – Änderung**
Berichterstatter: GR Arbeitstein Michael
5. **Leasingfinanzierung Straßenbeleuchtung**
Berichterstatter: GV Kummer Franz
6. **Zweckänderung der Bedarfszuweisungen**
Berichterstatter: GV Kummer Franz
7. **3. Nachtragsvoranschlag 2015**
Berichterstatter: GV Kummer Franz
8. **Beschluss über die Satzung Umsatzsteuer bei Kindergärten**
Berichterstatter: GR Arbeitstein Michael
9. **Kassaprüfung**
Berichterstatter: GR Županc Richard
10. **Bilanz 2014 Obir-Tropfsteinhöhlen Errichtungs-und BetriebsgesmbH**
Berichterstatter: Vzbgm. Hribar Gabriel
11. **Bilanz 2014 Sport- und Freizeitanlagen Eisenkappel GesmbH**
Berichterstatter: Vbgm. Hribar Gabriel
12. **Geschäftsordnung**
Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik
13. **Sanierung Wohnhaus Bad Eisenkappel 301,302,303,308,309,314 und 315 – Vergabe der Schlosserarbeiten**
Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik
14. **Sanierung Wohnhaus Bad Eisenkappel 301,302,303,308,309,314 und 315 – Vergabe der Zimmermannsarbeiten**
Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik
15. **Förderungsvertrag mit Tourismusverband Eisenkappel-Vellach**
Berichterstatter: GR Arbeitstein Michael

Angelobung der Ersatzgemeinderätin Zenker Ingeborg

Durch die Verhinderung von Gemeinderat Kristan Wolfgang und zusätzlicher Entschuldigung der Gemeinderäte, die die nächsten Ersätze bilden, sowie durch den Verzicht auf das Ersatzmandat von Frau Lopar Hildegard, wurde zur heutigen Sitzung Frau Zenker Ingeborg eingeladen. Frau Zenker wurde noch nicht angelobt. Die Angelobung bildet eine unabdingbare Voraussetzung dafür, dass ein Mitglied des Gemeinderates seine damit verbundenen Rechte und Pflichten ausüben darf.

Frau Zenker hat daher die Angelobung vor dem Gemeinderat mit den Worten „ich gelobe“ folgendes Gelöbnis abzulegen, welches der Bürgermeister vorliest:

“Ich gelobe, der Verfassung, der Republik Österreich und dem Land Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende

Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“

„Zaobljubim, da bom zvest ustavi, Republiki Avstriji in deželi Koroški, da bom upošteval zakone, se zavzemal za samoupravo, nepristransko in nesebično izpolnjeval svojo uradno dolžnost, varoval tajnosti in po najboljši vednosti in vesti pospeševal blagor občine.“

Frau Zenker hat mit den Worten „ich gelobe“ das Gelöbnis vor dem Gemeinderat abgelegt.

1. Bestellung des Protokollprüfers

Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik

Als Protokollprüfer für die heutige Sitzung wird Herr Josef Orasche und Herr Michael Arbeitstein bestellt.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

2. Vergabe der Planungsarbeiten für den Kindergartenum- und –zubau.

Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik

Als Vorbereitung für den Um- und Zubau des Kindergartens hat Herr Arch. Peter Kaschnig einige Planungsentwürfe erstellt, die als Grundlage für die ersten Gespräche mit der Aufsichtsbehörde als auch mit den Förderstellen dienen. Damit nun die nächsten Schritte gesetzt werden können, ist eine Entscheidung über die Art des Umbaus zu treffen, und sind daraus die detaillierten Kosten zu ermitteln und schon fertige Planungsentwürfe für die Förderstellen auszufertigen. Sollte die Gemeinde, wie ursprünglich angedacht wirklich schon im Frühjahr das Projekt umsetzen, so ist es höchst an der Zeit, dass auch schon die Detailplanung erstellt wird, aus welcher die Ausschreibungen erfolgen können.

Vom Arch. Peter Kaschnig wurde ein Angebot als Generalplaner erstellt, so dass dieser auch die Subplaner beizustellen hat. Nicht enthalten sind evtl. Vermessungskosten, die Brandschutzplanung, die Einrichtungsplanung sowie die örtliche Bauaufsicht. Sollte nach den Regeln der Mustersanierung gearbeitet werden, so sind die zusätzlichen Kosten auch nicht darin enthalten.

Die Nettobaukosten inkl. Einrichtung wurden mit € 743.000,00 geschätzt. Hinzu kommen die Planungskosten von € 95.141,32. Inkl. aller Nebenkosten und Bauaufsicht werden wir ohne Umsatzsteuer mit Gesamtkosten von €933.000,00 rechnen müssen.

Vom Arch. Kaschnig wurden dem Gemeindevorstand einige Varianten präsentiert. Vor der Verwirklichung einer so großen Veränderung, sollte man auch Alternativvarianten ins Auge fassen. Von seiner Sicht muss dabei auch die Entwicklung der ehemaligen Volksschule sowie des Hotel Obirs mit berücksichtigt werden.

Der Gemeindevorstand wird sich bis zur nächsten Sitzung über die beiden Varianten, Zubau im Kindergartenbereich bzw. Verlegung des Kindergartens in die ehemalige Volksschule Überlegungen anstellen und im Dezember 2015 die endgültige Entscheidung treffen.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge die Vergabe der Planungsarbeiten an den Arch. Peter Kaschnig zum Angebotspreis von € 95.141,32 vergeben.

Vizebürgermeisterin Elisabeth Lobnik: Der Umbau des Kindergartens, der schon sehr in die Jahre gekommen ist sowie die Verlegung der Krabbelstube finde ich sehr wichtig. Die Abwicklung eines Projekt, welches dann für die weiteren 30 bis 40 Jahre sein wird, ist unter einem Zeitdruck aber problematisch. Ich würde die Diskussion auf eine breitere Ebene stellen und zumindest die Pädagogen, die Eltern als auch die Anrainer einbinden.

Bürgermeister Franz Josef Smrtnik: Die Zeit ist sehr knapp, wir möchten aber auch die guten Förderungsmöglichkeiten ausschöpfen. Schlage vor, dass wir die Anrainer, die Mitarbeiterinnen und den Gemeinderat zu einer Besichtigung am 3. Dezember einladen. Die Entscheidung über die endgültigen Örtlichkeiten muss aber am 10. Dezember fallen, zumal wir sonst die Termine nicht mehr einhalten können.

Einvernehmlich haben sich alle dieser Vorgangsweise angeschlossen.

Weiters zu Wort gemeldet haben sich die Gemeinderäte: Franz Kummer, Evelyn Pirčar, Gabriel Hribar, Richard Zupanc, Christian Morosz und Dr. Andreas Jerlich.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

3. Finanzierungsplan Katastrophenschäden 2014 - Anpassung

Berichterstatter: GR. Arbeitstein Michael

Mit Ende des Jahres 2014 wurde der Finanzierungsplan Katastrophenschäden 2014 in einem Ausmaß von € 30.000,00 beschlossen, weil lediglich € 15.000,00 an Eigenmittel vorhanden waren. Mittlerweile ist vom Bund die Zuweisung erfolgt, sodass die Eigenmittel um € 34.300,00 zu erhöhen sind. Des Weiteren ist laut Absprache mit den Gemeinderevisoren der Betrag von € 3.800,00 aus dem Vorhaben Katastrophenschäden 2011 in unten angeführtes Vorhaben zu übertragen und somit stehen für dieses Projekt insgesamt € 102.400,-- zur Verfügung.

Antrag:

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Tourismus stellt daher im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge nachstehenden Finanzierungsplan beschließen.

A) INVESTITIONSAUFWAND

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr				
		2014	2015	2016	2017	2018
Gesamtbetrag in Euro; Teilbeträge in Tausend-Euro						
Instandsetzung der Katastrophenschäden	102.400	30.000	72.400	0	0	0
Gesamtsumme:	102.400	30.000	72.400	0	0	0

B) FINANZIERUNGSPLAN

Namentliche Bezeichnung	Gesamtkosten	Teilbeträge gemäß Finanzierung im Jahr				
		2014	2015	2016	2017	2018
Gesamtbetrag in Euro; Teilbeträge in Tausend-Euro						
Bedarfszuweisungen	49.300	15.000	34.300	0	0	0
Katastrophenfondsmittel	49.300	15.000	34.300	0	0	0
Zuführung vom OH von VH 140	3.800	0	3.800	0	0	0
Gesamtkosten	102.400	30.000	72.400	0	0	0

C) FOLGEKOSTENRECHNUNG (Jahresabschnitt)

Bei diesem Projekt entstehen keinerlei Folgekosten.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

4. Finanzierungsplan Sanierung Gemeindewohnhäuser- Änderung

Berichterstatter: GR. Arbeitstein Michael

Nachdem nun die letzten Ausschreibungen erfolgt sind, sind auch die Gesamtkosten für dieses Projekt bekannt. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 01.10.2015

einen Finanzierungsplan in der Höhe von € 1.533.000,00 beschlossen. Zu diesem Zeitpunkt waren die Kosten für die Balkone noch nicht bekannt, zudem war noch nicht gewiss, ob eine neuerliche Ausschreibung die Finanzierung dieser Balkone überhaupt ermöglichen würde. Nun war die zweite Ausschreibung doch erfolgreich, so dass der ursprüngliche Finanzierungsplan adaptiert bzw. ergänzt werden kann.

Die nunmehrigen Gesamtkosten betragen € 1.890.300, sind nur geringfügig höher als die ursprünglichen Schätzkosten und können mit den vorhandenen Rücklagen und der ausgeschriebenen Darlehen finanziert werden.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge nachstehenden Finanzierungsplan beschließen.

A) INVESTITIONSAUFWAND

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr				
		2015	2016	2017	2018	2019
Gesamtbetrag in Euro; Teilbeträge in Tausend-Euro						
5/8533/0100 Sanierung Gebäude WH Bad Ek. 301-303	876.000	876.000	0	0	0	0
5/8534/0100 Sanierung Gebäude WH Bad Ek. 308-315	884.000	884.000	0	0	0	0
5/8538/0100 Sanierung Gebäude WH Rechberg 44-46	130.300	130.300	0	0	0	0
Gesamtsumme	1.890.300	1.890.300				

B) FINANZIERUNGSPLAN

Namentliche Bezeichnung	Gesamtkosten	Teilbeträge gemäß Finanzierung im Jahr				
		2015	2016	2017	2018	2019
Gesamtbetrag in Euro; Teilbeträge in Tausend-Euro						
6/8533/2980 Rücklagenentnahmen WH Bad Ek. 301-303	101.700	101.700	0	0	0	0
6/8534/2981 Rücklagenentnahmen WH Bad Ek. 308-315	254.600	254.600	0	0	0	0
6/8538/2980 Rücklagenentnahmen WH Rechberg 44-46	14.800	14.800	0	0	0	0
6/8533/3461 Investitionsdarlehen- 10 J. WH Bad EK. 301-303	142.900	142.900	0	0	0	0
6/8533/3462 Investitionsdarlehen- 25 J. WH Bad Ek. 301-303	631.400	631.400	0	0	0	0
6/8534/3463 Investitionsdarlehen- 10 J. WH Bad EK. 308-314	176.300	176.300	0	0	0	0
6/8534/3464 Investitionsdarlehen- 25 J. WH Bad Ek. 308-314	453.100	453.100	0	0	0	0
6/8538/3461 Investitionsdarlehen 25 J WH Rechberg 44-46	115.500	115.500	0	0	0	0
Gesamtsumme	1.890.300	1.890.300				

C) FOLGEKOSTENRECHNUNG (Jahresabschnitt)

Einnahmen:

Nach gänzlicher Rückzahlung der Darlehen besteht bei den einzelnen Wohngruppen folgendes jährliches Einsparungspotential:

1. Wohnhaus 301-303	€ 34.600,00
2. Wohnhaus 308-309	€ 22.500,00
3. Wohnhaus 314-315	€ 22.900,00
4. Wohnhaus Rechberg 44-46	€ 10.200,00
Summe:	€ 90.200,00

zusätzlich Mieteinnahmen für Kamine durch
Erhöhung je Kamin € 21,00 € 4.300,00

Gesamteinnahmen: € 94.500,00

Ausgaben:

Darlehensrückzahlung auf 25 Jahre jährlich € 53.200,00
Darlehensrückzahlung auf 10 Jahre jährlich € 34.000,00

Gesamtausgaben: € 87.200,00

Dies bedeutet, dass mit dem bestehenden Mietzins die Darlehen zur Gänze bedient werden können.

Zu Wort gemeldet haben sich: Vizebgm. Elisabeth Lobnik, Bürgermeister Franz Josef Smrtnik und Vizebgm. Gabriel Hribar.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

5. Leasingfinanzierung Straßenbeleuchtung

Berichterstatter: GV Franz Kummer

Nach dem Finanzierungsplan und der Vergabe des Gemeinderates umfasst das Projekt € 435.000,- und man kann mit einer Förderung von €35.000,- rechnen, sodass der Rest in der Höhe von max. € 400.000,- mittels einer Leasingvariante zu finanzieren ist.

Die Leasingfinanzierung stellt die Maximalvariante dar. Sollte das Projekt von anderen Seiten gefördert werden, so verringert sich die Leasingfinanzierung um die Höhe der Förderungen.

Die Rückzahlung der Leasingrate wird über das Vorhaben „Straßenbeleuchtung – Sanierung“ mit Bedarfszuweisungen des außerordentlichen Haushaltes abgewickelt. Die Raten werden in den mittelfristigen Haushaltsplan eingebaut.

Von dem Finanzdienstleister wurde die Finanzierung ausgeschrieben. Das Bestangebot stellt die Unicredit Bank Austria AG mit monatlichen Leasingzahlungen in der Höhe



von € 2.472,00, das sind jährlich € 29.664,00. Derzeit sind im gegenständlichen Finanzierungsplan dafür jährlich € 31.000,00 vorgesehen.

Antrag:

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Tourismus stellt daher im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge den Leasingvertrag bei der Unicredit Bank Austria AG abschließen und die Leasingraten mittels Bedarfszuweisungen des außerordentlichen Haushaltes leisten.

Vizebürgermeisterin Elisabeth Lobnik: Es muss unser Ziel sein, dass wir einen Teil der Stromeinsparungen für uns behalten können und dieser nicht nur den Abgang reduziert. Sonst hätte ja die Gemeinde keinerlei Motivation in Einsparungen zu investieren.

Bürgermeister Franz Josef Smrtnik: Mit diesem Projekt können wir auf die Nachtabschaltung verzichten, zumal eine Absenkung möglich ist.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

6. Zweckänderung der Bedarfszuweisungen

Berichterstatter: GV Franz Kummer

Beim Bau des Bildungszentrums wurde im Jahr 2013 schon die Bezahlung des Mietzinses mit in den Voranschlag aufgenommen und wurde dafür auch ein Betrag in der Höhe € 30.000,-- als Bedarfszuweisung eingesetzt.

Die Bezahlung des Mietzinses begann aber erst 2014, sodass nunmehr die Bedarfszuweisungen in der Höhe von € 30.000,-- einem neuen Zweck zugeführt werden können.

Ursprünglich war im Bereich des Bildungszentrums angedacht, von der Familie Ojster ein Grundstück zu erwerben. Dieses hätte damals mit Regionalfondsmitteln bezahlt werden können, welche in fünf Teilraten mittels Bedarfszuweisung zu refundieren wären. Zwei dieser Teilraten wurden in den mittelfristigen Plan bereits eingebaut. Da es nicht zu diesem Kauf gekommen ist, somit keine Regionalfondsmittel benötigt wurden, ist auch keine Rückzahlung zu leisten. Somit können beide Tilgungen, dies sind in Summe € 7.200,-- ebenfalls einem neuen Zweck zugeführt werden.

Der Gemeindevorstand hat sich mit diesem Punkt beschäftigt und hat einstimmig beantragt, die € 30.000,00 für den Bau des Kindergartens und die € 7.200,00 für die

Erstellung eines Konzeptes für die künftige Gestaltung rund um die Tennishalle zu verwenden.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt daher an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen,

- a) Die Widmungsänderung der Bedarfszuweisung Mietzins 2013 in der Höhe von € 30.000,00 für den Kindergartenumbau und
- b) Die Widmungsänderung der Bedarfszuweisungen für die vorgesehene Rückzahlung der Regionalfondsmittel in der Höhe von € 7.200,00 für die Erstellung eines Konzeptes für die Tennishalle.

Sollten die Mittel für den KG-Umbau nicht benötigt werden, wäre dieses Geld unbedingt für die Umfahrung zu reservieren.

Zu Wort gemeldet haben sich Vizebürgermeisterin Elisabeth Lobnik und Bürgermeister Franz Josef Smrtnik.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

7. Dritter Nachtragsvoranschlag 2015

Berichterstatter: GV Franz Kummer

In den Entwurf des dritten Nachtragsvoranschlages wurden in den Abschnitt – Schülerhorte, die schriftlichen vom Amt der Kärntner Landesregierung zugesicherten Bedarfszuweisungsmittel für das AMS-Sonderbeschäftigungsprogramm 2014 im Ausmaß von 3.900,-- sowie in den Abschnitt – Kindergärten ein Betrag von € 1.500,-- in den Nachtrag eingebaut.

Im Bereich der Erwachsenenbildung wurden die Einnahmen in der Höhe von € 100,--, welche beim Kurs Nordic-Walking eingenommen wurden in die Buchhaltung aufgenommen.

Erfreulicherweise konnte eine Subvention für die Errichtung eines Gehweges für die Asylwerber im Bereich des Vellachtalerhofes bei den Finanzreferenten in der Höhe von € 4.900,00 erwirkt werden. Auch diese Einnahmen wurden sowohl einnahme- als auch ausgabenseitig veranschlagt.

Die Finanzaufweisungen nach § 21 FAG fielen um € 8.200,00 höher aus, als im Budget veranschlagt. Diese Einnahmen wurden zur Abdeckung von überschrittenen Budgetansätzen im ordentlichen Haushalt verwendet.



Im außerordentlichen Haushalt wurde laut Vorgabe der Gemeinderevisoren beim Vorhaben „Behebung Katastrophenschäden 2011“ der Sollüberschuss in der Höhe von € 3.800,-- dem Vorhaben „Katastrophenschäden 2014“ zugeführt, sowie der höher gewährte Bundeszuschuss – Katastrophenschäden beim selbigen Vorhaben angepasst.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge den dritten Nachtragsvoranschlag 2015 mit nachstehender Verordnung beschließen.

Verordnung

des Gemeinderates vom 24.11.2015, Zahl: 1796-0/2015, über die Feststellung des dritten Nachtragsvoranschlages 2015.

Gemäß § 88 der K-AGO 1998, LGB1.Nr. 66/98, wird der Voranschlag der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach nach der Verordnung des Gemeinderates vom 19.12.2014 in der derzeit geltenden Fassung wie folgt abgeändert:

Der § 1 (Gesamtsummen) der Voranschlagsverordnung erhält folgende Fassung:

	bisher	erweitert	Gesamtsummen
a) ordentlicher Voranschlag			
Summe der Einnahmen	5.237.900	22.400	5.260.300
Summe der Ausgaben	5.237.900	22.400	5.260.300
Abgang/Überschuss:			0
	bisher	erweitert	
b) außerordentlicher Voranschlag			
Summe der Einnahmen	2.620.500	72.400	2.692.900
Summe der Ausgaben	2.620.500	72.400	2.692.900
c) Gesamtsummen:			
Gesamteinnahmen	7.858.400	94.800	7.953.200
Gesamtausgaben	7.858.400	94.800	7.953.200
Gesamtabgang/Überschuss			0



Die Verordnung tritt am 25.11.2015 in Kraft.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

8. Beschluss über die Satzung Umsatzsteuer bei Kindergärten

Berichterstatter: GR. Arbeitstein Michael

Mit dem Inkrafttreten der Steuerreform 2015/2016 trat eine Erhöhung des Umsatzsteuersatzes für Umsätze im Bereich des Kindergartens von 10% auf 13 % in Kraft.

Um den ermäßigten Steuersatz von 10 % weiterhin für den Betrieb des Kindergartens berücksichtigen zu können, wurde vom Kärntner Gemeindebund in Absprache mit dem Finanzministerium nachstehend angeführte Satzung ausgearbeitet, um den jetzigen Steuersatz weiterhin anwenden zu können.

Diese Satzung bedarf eines Gemeinderatsbeschlusses und wird dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Antrag:

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Tourismus stellt im Wege über den Gemeindevorstand an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge nachstehende Satzung beschließen.

Organisationsstatut des Betriebes gewerblicher Art „Kindergarten“

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Die **Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach/Železna Kapla-Bela** unterhält einen „Kindergarten“. Er hat seinen Sitz in 9135 Bad Eisenkappel 223, Železna Kapla-Bela 223.

§ 2 Zweck

Der Kindergarten, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Kinderfürsorge.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Zwecks

Der Zweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen die Förderung, Betreuung und Erziehung von Kindern bis zum schulpflichtigen Alter durch den Betrieb eines Kindergartens.

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch die erhaltenen Förderungen vom Land, Elternbeiträge, von Mitteln aus dem Budget der Gemeinde, Kapitalerträge und sonstige Einnahmen.

§ 4 Organe

Organe des „Kindergarten“ sind der Gemeinderat, der Gemeindevorstand, der Bürgermeister und der Gemeindekassier im Sinne der Gemeindeordnung. Die Bestimmungen der Gemeindeordnung sind auch im Hinblick auf Vertretung nach Außen und allen übrigen organisatorischen Aspekte anzuwenden.

§ 5 Auflösung des Kindergartens

Bei Auflösung des „Kindergartens“ oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Zweckes ist das verbleibende Vermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.



9. Kassenprüfung vom 28.09.2015

Berichterstatter: Zupanc Richard

Der Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung hat in der Sitzung am 28.09.2015 die Gemeindegasse auf ihre Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit überprüft und es ergaben sich bei dieser Überprüfung keinerlei Beanstandungen. Der Prüfungszeitraum war vom 23.06. bis 28.09.2015.

Bei dieser Prüfung wurden auch die Bilanzen der Sport- und Freizeitanlagen GesmbH und der Obir-Tropfsteinhöhlen GesmbH überprüft und für in Ordnung befunden. Frau Vizebürgermeisterin Elisabeth Lobnik berichtete in der Gemeindevorstandssitzung über die Einzelheiten der Bilanzen, die im Gemeinderat festgestellt werden müssen.

Antrag:

Der Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung stellt im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge den Kassenprüfungsbericht zur Kenntnis nehmen.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

10. Bilanz 2014 Obir-Tropfsteinhöhlen Errichtungs- und BetriebsgesmbH

Berichterstatter: Vzbgm. Hribar Gabriel

Die Bilanz der Obir- Tropfsteinhöhlen Errichtungs- und BetriebsgesmbH für das Jahr 2014 wurde in der Sitzung des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung am 28.09.2015 überprüft und vom Geschäftsführer die Bilanz im Detail durchgesprochen.

Es wurden sämtliche Belege zur Durchsicht zur Verfügung gestellt.

OBIR Tropfsteinhöhlen Errichtungs- und BetriebsgmbH: Jahresabschluss 2014

Während im laufenden Geschäftsjahr die Umsätze in der Gastronomie und im Souvenirbereich exakt auf dem Niveau des Vorjahres zu liegen kommen, musste bei den Eintrittskartenerlösen gegenüber dem Vorjahr ein Minus von rund € 9.000,00 verzeichnet werden. Insgesamt liegen die Umsätze aus der laufenden Betriebstätigkeit im Jahr 2014 mit € 412.000,00 um € 9.000,00 unter dem Vorjahreswert von € 421.000,00.

Durch den Lagerabbau bei den Souvenirs und dem Höhlenführerskriptum liegen die Aufwendungen im Bereich des Handelswareneinsatzes mit rd. € 16.000,00 über den Werten des Vorjahres.

Aufgrund von geringeren Personalkostenzuschüssen liegen die Personalkosten im Geschäftsjahr 2014 mit € 224.000,00 um € 38.000,00 über dem Vorjahreswert von € 186.000,00. Der sonstige Betriebsaufwand liegt mit € 165.000,00 um € 9.000,00 unter dem Vorjahreswert von € 174.000,00.

Im Geschäftsjahr 2014 wurden beide Projekte, Geopark und Cave Tours, abgeschlossen und abgerechnet. Die Restforderungen gegenüber den Förderstellen aus diesen Projekten sind in der Bilanz 2014 mit einem Betrag von € 154.000,00 für den Geopark und € 148.000,00 für Cave Tours ausgewiesen

Aufgrund der vorangeführten Abweichungen ergibt sich für das Jahr 2014 ein negatives Betriebsergebnis von € 14.000,00. Nach Zinsen und Steuern beträgt der Jahresfehlbetrag rd. € 20.000,00.

Für das Jahr 2016 ist eine Verpachtung des Betriebes vorbereitet, welche das Risiko von zusätzlichen Abgangsdeckungen gänzlich ausschließt, jedoch muss von der Gemeinde bis zur gänzlichen Tilgung des Darlehens die jährliche Rückzahlung der € 47.000,00 im mittelfristigen Investitionsplan verankert werden.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge die Bilanz 2014 der Obir-Tropfsteinhöhlen Errichtungs- und BetriebsgesmbH feststellen.

Vizebürgermeister Gabriel Hribar: In den letzten zehn Jahren haben wir in diesen Betrieb schon 326 Tausend Euro an Bedarfszuweisungen hinein gesteckt. Dieses Geld fehlt uns dann bei Projekten. Deshalb möchten wir den Betrieb auf eine neue Schiene stellen. Eine Verpachtung ist angedacht.

Weiters zu Wort gemeldet haben sich die Gemeinderäte: Elisabeth Lobnik, Franz Kummer, Franz Josef Smrtnik, Christian Morosz und Richard Zupanc.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

11. Bilanz 2014 Sport- und Freizeitanlagen Eisenkappel GesmbH

Berichterstatter: Vzbgm. Hribar Gabriel

Die Bilanz der Sport- und Freizeitanlagen Eisenkappel GmbH für das Jahr 2014 wurde in der Sitzung des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung am 28.09.2015 überprüft und vom Geschäftsführer die Bilanz im Detail durchgesprochen.

Es wurden sämtliche Belege zur Durchsicht zur Verfügung gestellt.

Sport- und Freizeitanlagen Eisenkappel GmbH: Jahresabschluss 2014

Beim Anlagevermögen ergaben sich keine Änderungen. Offene Forderungen ergaben sich aus noch nicht abgerechneten Förderungen (AMS) und noch nicht einbezahlten Abos, welche aber im Jänner abgerechnet wurden.

Mittlerweile sind aufgrund der Umstrukturierungen (Darlehensrückzahlungen) nur noch € 185.000,00 an Darlehensforderung offen. Der Personalaufwand hat sich verringert.

Im Jahr 2014 wurden € 6.230,81 an Eintrittserlösen beim Freibad erzielt, jedoch im Vergleich zu Vorjahr fiel dieser Betrag geringer aus. Ebenso vielen die Personalkosten geringer aus.

Die Kosten der Fernwärme sind im Vergleich zu den Vorjahren höher ausgefallen (Nachzahlung aus den Vorjahren).

In Summe konnte ein positives Betriebsergebnis von € **10.957,57** erzielt werden und durch den Jahresüberschuss 2014 in der Höhe von € **3.975,64** der Bilanzverlust des Vorjahres verringert werden.

Für das Jahr 2016 sind Neuverpachtungen sowohl im Freibad als auch in der Tennishalle in Vorbereitung, welche für die Gemeinde als Eigentümer der GesmbH. wirtschaftliche Verbesserungen bringen soll.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge die Bilanz 2014 der Sport- und Freizeitanlagen GesmbH feststellen.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

12. Geschäftsordnung

Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik

Bei der letzten Sitzung des Gemeinderates wurde das Thema Geschäftsordnung von der Tagesordnung genommen, zumal es damals verschiedene Interpretationen des § 34 der K-AGO in Bezug auf die Rückübertragung der Zuständigkeiten vom Gemeindevorstand auf den Gemeinderat. Mittlerweile ist diese Bestimmung eindeutig interpretiert, dass Zuständigkeiten, die der Gemeinderat mittels Geschäftsordnung dem

Gemeindevorstand überträgt, von diesem gem. den Bestimmungen des § 34 nicht wiederum dem Gemeinderat übertragen werden können.

Somit erscheint der § 8 der Geschäftsordnung unter einer neuen Voraussetzung. Dieser wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 22.9.2015 wie folgt beschlossen:

§ 8 *Übertragung von Aufgaben*

Dem Gemeindevorstand werden die nichtbehördlichen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches, die durch das Gesetz nicht einem anderen Organ übertragen sind - ausgenommen die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung - zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit mit diesen Aufgaben keine oder nur solche Ausgaben für die Gemeinde verbunden sind, für die im Voranschlag eine Bedeckung vorgesehen ist und soweit diese Aufgaben im Einzelfall 5 v.H. der Einnahmen des ordentlichen Voranschlages, jedoch maximal € 250.000 nicht übersteigen.

Bisher – und dies gilt nach wie vor, zumal es noch zu keiner neuerlichen Verordnung gekommen ist, sind es 3 %, maximal aber 25.000,00 Euro, wobei bei Vorhandensein eines Finanzierungsplanes der Maximalbetrag auf €100.000,00 erhöht wurde.

Nach eingehender Diskussion haben sich die Mitglieder im Gemeindevorstand dazu geeinigt, dass die Übertragung von Aufgaben in der neuen Geschäftsordnung wie folgt aufgenommen werden soll:

..... soweit diese Aufgaben im Einzelfall 5 % der Einnahmen des ordentlichen Voranschlages, jedoch bei Nichtvorhandensein eines Finanzierungsplanes maximal € 50.000,00 und bei Vorhandensein eines Finanzierungsplanes maximal € 200.000,00 nicht übersteigen.

Eine Ausfertigung der Geschäftsordnung wurde den Gemeinderäten bei der letzten Sitzung zugestellt.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt den Antrag, der Gemeinderat möge nachstehende Geschäftsordnung beschließen.

des Gemeinderates der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach

vom, 24.11.2015 Zahl 1796-0/2015,

mit der eine



G e s c h ä f t s o r d n u n g

erlassen wird

Auf Grund des § 50 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2015 wird verordnet:

§ 1

Rechte und Pflichten des Vorsitzenden

- (1) Zu Beginn der Sitzung - bei späterem Eintritt einer Verhinderung dann - hat der Vorsitzende bekanntzugeben, wer verhindert ist, an der Sitzung teilzunehmen bzw. die entsprechende Vertretung bekanntzugeben.
- (2) Der Vorsitzende hat das Vorliegen der Beschlussfähigkeit festzustellen.
- (3) Wenn ein Fall eintritt, für den die geschäftsordnungsmäßigen Bestimmungen der K-AGO bzw. dieser Verordnung nicht ausreichen, hat der Vorsitzende den Gemeinderat um dessen Meinung zu befragen. Über die Befragung ist abzustimmen.
- (4) Ergibt sich im Gemeindevorstand oder in einem Ausschuss Beschlussunfähigkeit, hat der Vorsitzende die Sitzung entweder zu schließen oder sie zu unterbrechen.

§ 2

Verlauf der Sitzungen

- (1) In Sitzungen des Gemeinderates darf ein Mitglied des Gemeinderates zum selben Verhandlungsgegenstand nur drei Mal das Wort ergreifen.
- (2) Jedes Mitglied des Gemeinderates, mit Ausnahme des Berichterstatters, darf in den Sitzungen des Gemeinderates zu jedem Tagesordnungspunkt nicht länger als 10 Minuten sprechen.

§ 3

Schluss der Debatte

- (1) Wenn wenigstens zwei Redner gesprochen haben, kann der Antrag auf Schluss der Debatte ohne Unterbrechung eines Redners gestellt werden. Der Antrag ist vom Vorsitzenden sofort zur Abstimmung zu bringen. Das Kollegialorgan entscheidet darüber ohne Debatte.



- (2) Spricht sich das Kollegialorgan für den Schluss der Debatte aus, so ist nur mehr den vorgemerkten Rednern das Wort zu erteilen.
- (3) Wird nach Schluss der Debatte ein Abänderungs- oder Zusatzantrag gestellt, so hat das Kollegialorgan vorerst darüber zu entscheiden, ob die Debatte wieder zu eröffnen ist.

§ 4

Unterbrechung der Sitzung

Auf Verlangen von mindestens 7 Mitgliedern des Gemeinderates hat der Vorsitzende vor der Durchführung einer Abstimmung oder von Wahlen die Sitzung auf angemessene Zeit zu unterbrechen.

§ 5

Anträge zur Geschäftsbehandlung

- (1) Anträge zur Geschäftsbehandlung stellen Anträge dar, die nicht auf eine inhaltliche Erledigung eines (Verhandlungs-)Gegenstandes abzielen, sondern das Beratungs- und Beschlussfassungsverfahren im Gemeinderat, im Gemeindevorstand und im Ausschuss in bestimmter Hinsicht gestalten sollen.
- (2) Anträge zur Geschäftsbehandlung brauchen nicht schriftlich überreicht werden. Sie sind vom Vorsitzenden ohne Debatte sogleich zur Abstimmung zu bringen.
- (4) Meldet sich ein Mitglied des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder eines Ausschusses zur Geschäftsbehandlung zu Wort, so hat ihm der Vorsitzende vor dem nächsten Redner das Wort zu erteilen. Die Redezeit darf 5 Minuten nicht übersteigen.
- (5) Anträge zur Geschäftsbehandlung sind insbesondere:
 - Anträge, die die Öffentlichkeit bei der Sitzung des Gemeinderates ausschließen
 - Anträge darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, der die Befangenheit begründet
 - Anträge auf Vertagung
 - Anträge auf Rückverweisung an den Gemeindevorstand
 - Anträge auf Schluss der Debatte
 - Anträge auf Absetzung eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung
 - Anträge auf Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung



- Anträge auf Durchführung einer namentlichen Abstimmung oder einer Abstimmung durch Stimmzettel
- Anträge auf Unterbrechung der Sitzung
- Anträge auf Erteilung des Ordnungsrufes oder des Rufes zur Sache
- Anträge auf Verlesung einer Anfrage
- Anträge auf Richtigstellung der Niederschrift

§ 6

Abstimmung und Beschlussfassung

- (1) Die Reihenfolge der Abstimmung wird durch den Vorsitzenden bestimmt. Die Abstimmung über voneinander verschiedene Anträge ist derart zu reihen, dass die wahre Meinung des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses zum Ausdruck kommt.
- (2) Über Abänderungsanträge ist vor der Abstimmung über den Hauptantrag, über Zusatzanträge ist nach der Abstimmung über den Hauptantrag abzustimmen. Stehen die Zusatzanträge mit der beschlossenen Fassung des Hauptantrages in Widerspruch, so hat die Abstimmung über sie zu entfallen.
- (3) Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben. Der Gemeinderat, der Gemeindevorstand oder der Ausschuss kann jedoch auf Grund eines Antrages zur Geschäftsbehandlung bestimmen, dass namentlich oder mittels Stimmzettel abzustimmen ist.
- (4) Die Vornahme einer Gegenprobe ist zulässig.
- (5) Von der Berichterstattung zu Anträgen ohne grundsätzliche Bedeutung, die in der gleichen Art ständig wiederkehren, die vom Gemeindevorstand einstimmig beschlossen und von keinem Ausschuss abgelehnt worden sind, kann abgesehen werden, wenn schriftliche Ausfertigungen des Antrages an die Mitglieder des Gemeinderates verteilt worden sind bzw. diese Online bereitgestellt wurden und wenn auf Befragen des Vorsitzenden kein Mitglied des Gemeinderates die Verhandlung über den Gegenstand verlangt.
- (6) Hat der Ausschuss bzw. Gemeindevorstand in Angelegenheiten einen Beschluss gefasst, so kann dieser Beschluss solange geändert werden, solange die entsprechenden Angelegenheiten noch nicht Tagesordnungspunkt für eine Gemeinderatssitzung (Vorstandssitzung) sind.

§ 7

Selbständige Anträge



- (1) Jedes Mitglied des Gemeinderates, der Gemeindevorstand bzw. im Rahmen seiner Zuständigkeit auch ein Ausschuss, ist berechtigt, schriftlich, in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises, selbständige Anträge zu stellen. Sind selbständige Anträge von Mitgliedern des Gemeinderates mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde verbunden, so sind von diesem Mitglied eine Kostenschätzung sowie Bedeckungsvorschläge anzuschließen.
- (2) Die Zurückziehung von selbständigen Anträgen von Mitgliedern des Gemeinderates ist solange möglich, als ein Ausschuss oder der Gemeindevorstand noch keinen Antrag an den Gemeinderat beschlossen hat.

§ 8

Übertragung von Aufgaben

Dem Gemeindevorstand werden die nichtbehördlichen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches, die durch das Gesetz nicht einem anderen Organ übertragen sind - ausgenommen die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung - zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit mit diesen Aufgaben keine oder nur solche Ausgaben für die Gemeinde verbunden sind, für die im Voranschlag eine Bedeckung vorgesehen ist und soweit diese Aufgaben im Einzelfall 5 % der Einnahmen des ordentlichen Voranschlages, jedoch bei Nichtvorhandensein eines Finanzierungsplanes maximal € 50.000,00 und bei Vorhandensein eines Finanzierungsplanes maximal € 200.000,00 nicht übersteigen.

§ 9

Niederschrift

- (1) Über Verhandlungen des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses ist unter Verantwortung des Leiters des inneren Dienstes eine Niederschrift zu führen. Der Leiter des inneren Dienstes bestimmt den Schriftführer.
- (2) Wenn es ein Mitglied des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses unmittelbar nach der Abstimmung verlangt, so ist seine vor der Abstimmung zum Gegenstand geäußerte abweichende Meinung in die Niederschrift aufzunehmen. In diesem Fall hat dieses Mitglied gleichzeitig den genauen Wortlaut der gewünschten Protokollierung vorzugeben. Wortmeldungen, deren Protokollierung nicht ausdrücklich gewünscht ist, sind in der Niederschrift lediglich mit dem Namen des Gemeinderates, welcher eine solche abgegeben hat, zu vermerken.
- (3) Niederschriften über Verhandlungen des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses dürfen von den in der K-AGO



vorgesehenen Personen nur unterfertigt werden, sofern sie in den Gremien während der Beratungen auch tatsächlich anwesend waren.

- (4) Die Fertigung der original zu unterschreibenden Niederschrift durch die Ausschussobmänner und die jeweils zu bestellenden, anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses muss jedenfalls im Gemeindeamt erfolgen. In Ausnahmefällen, wie Krankheit, kann die Fertigung auch außerhalb des Gemeindeamtes erfolgen.

§ 10

Rechte des Leiters des inneren Dienstes

Der Leiter des inneren Dienstes hat an den Sitzungen des Gemeinderates und des Gemeindevorstandes teilzunehmen. Der Vorsitzende kann ihm zur sachlichen oder rechtlichen Aufklärung das Wort erteilen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel des Gemeindeamtes in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Eisenkappel-Vellach vom 19.12.2003 Zahl 3282-0/2003, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Zu Wort gemeldet hat sich Vizebürgermeisterin Elisabeth Lobnik.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

13. Sanierung Wohnhaus Bad Eisenkappel Nr. 301, 302, 303, 308, 309, 314 und 315; Vergabe der Schlosserarbeiten

Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik

Nachdem die Angebotssummen für die Schlosser- und Zimmermannsarbeiten - Angebotsöffnung am 18.09.2015, exorbitant über den Schätzkosten liegen, wurde die Ausschreibung im Sinne des § 139 Abs. 2) Z3 widerrufen.

Jene Bieter die ein Angebot gelegt haben, wurden im Sinne des Bundesvergabegesetzes vom Widerruf der Ausschreibung nachweislich in Kenntnis gesetzt sowie zur Teilnahme an der erneuten Ausschreibung eingeladen.

Die erneute Ausschreibung der Schlosserarbeiten, für die im Zuge der Dachsanierung der Objekte Bad Eisenkappel Nr. 301/302, 303, 308/309, 314/315 und Rechberg 44-46, geplanten Erneuerung und Erweiterung der Balkonanlagen, wurden im Wege eines –„Nicht offenen Verfahrens ohne vorherige Bekanntmachung“ im Sinne des Bundesvergabegesetzes 2006, am 06.11.2015 angeboten.

Nach erfolgter Prüfung der eingelangten Angebote durch die Verwaltungsgemeinschaft Völkermarkt wurde nachstehendes Ergebnis erzielt:

Schlosserarbeiten- Angebotssummen geprüft

Firma	Adresse	Angebotssumme (netto)	Angebotssumme (incl. MwSt. mit Nachl.)
Metallbau Stölzl	8820 Neumarkt	644.890,00	773.868,00
Stahlbau Schippel	9141 Eberndorf	831.566,00	997.879,20
2vizija doo	2360 Radlje ob Dravi	844.760,00	1.013.712,00
Metallbau Rutter	9100 Völkermarkt	935.000,00	1.122.000,00
Matallbau Omelko	9141 Gösselsdorf	874.638,50	1.049.566,20

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge die Schlosserarbeiten an den Bestbieter, die Firma Metallbau Stölzl, 8820 Neumarkt, zum Netto-Anbotspreis von EUR 644.890,00 beschließen.

Zu Wort gemeldet hat sich Gemeindevorstand Franz Kummer.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

14. Sanierung Wohnhaus Bad Eisenkappel Nr. 301, 302, 303, 308, 309, 314 und 315; Vergabe der Zimmermannsarbeiten

Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik

Nachdem die Angebotssummen für die Schlosser- und Zimmermannsarbeiten - Angebotsöffnung am 18.09.2015, exorbitant über den Schätzkosten liegen, wurde die Ausschreibung im Sinne des § 139 Abs. 2) Z3 widerrufen.

Jene Bieter die ein Angebot gelegt haben, wurden im Sinne des Bundesvergabegesetzes vom Widerruf der Ausschreibung nachweislich in Kenntnis gesetzt sowie zur Teilnahme an der erneuten Ausschreibung eingeladen.

Die erneute Ausschreibung der Zimmermannsarbeiten, für die im Zuge der Dachsanierung der Objekte Bad Eisenkappel Nr. 301/302, 303, 308/309, 314/315 und Rechberg 44-46, geplanten Erneuerung und Erweiterung der Balkonanlagen, wurden im Wege eines –„Nicht offenen Verfahrens ohne vorherige Bekanntmachung“ im Sinne des Bundesvergabegesetzes 2006, am 06.11.2015 angeboten.

Nach erfolgter Prüfung der eingelangten Angebote durch die Verwaltungsgemeinschaft Völkermarkt wurde nachstehendes Ergebnis erzielt:

Zimmermannsarbeiten- Angebotssummen geprüft:

Firma	Adresse	Angebotssumme (netto)	Angebotssumme (incl. MwSt. mit Nachl.)
Pleschiutschnig	9150 Bleiburg	255.682,58	306.819,10
Holzbau BIJO	9122 St.Kanzian	263.137,41	315.764,89
NHS Smretschnig	9142 Globasnitz	302.416,50	362.899,80

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge die Zimmermannsarbeiten an den Bestbieter, die Firma Pleschiutschnig, 9150 Bleiburg, zum Netto-Anbotspreis von EUR 255.682,58 beschließen.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

15. Fördervereinbarung Tourismusverband Eisenkappel-Vellach

Berichterstatter: Arbeitstein Michael

In der Gemeindevorstandssitzung vom 22.09.15 wurde einstimmig beschlossen, dass das AMS-Projekt Erlebnisweg über den Tourismusverband abzuwickeln ist.

Laut Rücksprache mit der Gemeindeabteilung ist hierfür ein Förderungsvertrag zwischen dem Tourismusverband Eisenkappel-Vellach und der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach abzuschließen. Der Fördervertrag wurde allen Mitgliedern des Gemeinderates mit der Einladung zugestellt, so sich ein Verlesen desselben erübrigt, es sein denn, dass ein Mitglied des Gemeinderates dies beantragt.

Antrag:

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Tourismus stellt daher im Wege über den Gemeindevorstand an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge nachstehenden Förderungsvertrag beschließen.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

F Ö R D E R U N G S V E R T R A G

abgeschlossen zwischen der

Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach

.....
in der Folge kurz „FÖRDERUNGSGEBERIN“ genannt

UND

Tourismusverband Eisenkappel-Vellach

.....
in der Folge kurz „FÖRDERUNGSWERBER“ genannt

1. Gegenstand des Förderungsvertrages:

Gegenstand dieses Vertrages ist die Förderung der nachstehend umschriebenen Maßnahme unter den nachstehend umschriebenen Voraussetzungen:

Projekt AMS

2. Art und Höhe der Förderung:

Die gewährte Förderung für die unter Punkt 1 beschriebene Maßnahme beträgt

€ 12.000,--

3. Finanzierungsplan:

3.1 Der Förderungswerber bestätigt die Aufbringung der nachstehend im Finanzierungsplan dargestellten Geldmittel:

	€		%
Eigenmittel	€	8.000,00	
Bedarfszuweisungsmittel	€	12.000,00	
Sonderbedarfszuweisungsmittel	€		
Sonstige Mittel:			
.....	€	
.....	€	
.....	€	
<i>GESAMTINVESTITIONSKOSTEN</i>	€	20.000,00	100%

3.2 Der Förderungswerber verpflichtet sich, durch Eigenmittel in der Höhe von € 8.000,00 finanziell zur Durchführung des beschriebenen Projektes beizutragen.

3.3 Das Zustandekommen des Vertrages ist dadurch aufschiebend bedingt, dass der Förderungswerber der Förderungsgeberin alle Zuwendungen schriftlich mitteilt, die er für die vertragsgegenständliche Maßnahme in den letzten fünf Jahren vor Abschluss dieses Vertrages aus öffentlichen Mitteln (unter Einschluss von Mitteln der Europäischen Union) erhalten hat, um deren Gewährung angesucht worden ist sowie um deren Gewährung der Förderungswerber noch ansuchen will. Stellt der Förderungswerber später ein zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages noch nicht geplantes Förderungsansuchen oder erhält er eine Förderung, hat er auch das der Förderungsgeberin unverzüglich mitzuteilen.



Mitteilungspflichtige Zuwendungen sind auch dem Förderungswerber individuell gewährte Steuerbefreiungen und –erleichterungen sowie Entlastungen von anderen öffentlichen Lasten.

4. Europarecht:

- 4.1 Der Förderungsvertrag ist dadurch aufschiebend bedingt, dass die Förderung von der Kommission nach Art 88 Abs 3 EGV genehmigt wird, wegen Nichtäußerung der Kommission als genehmigt gilt oder die Kommission feststellt, dass keine Beihilfe vorliegt.

Hinweis: Die Förderung darf erst nach (positiver) Durchführung des Notifikationsverfahrens gewährt werden. Andernfalls ist der Förderungsvertrag nichtig und die innerstaatlichen Gerichte müssen über Begehren von Konkurrenten oder auf Anordnung der Kommission die Subvention vom Förderungswerber zurückfordern. Anderes gilt dann, wenn eine Beihilfe als nicht tatbestandsmäßige De-minimis-Beihilfe zu qualifizieren ist (dazu sogleich) oder die Voraussetzungen einer Freistellungsverordnung erfüllt, die bestimmte Beihilfen ex lege genehmigt und damit auch von der Notifikationspflicht ausnimmt.

Für den Fall einer De-minimis-Beihilfe:

Der Förderungswerber verpflichtet sich, schriftlich jede De-minimis-Beihilfe – gleich welcher Art und Zielsetzung und unabhängig davon, ob die von dem Mitgliedstaat gewährte Beihilfe ganz oder teilweise aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird – anzugeben, die er in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhalten hat. Das Zustandekommen des Vertrages ist durch diese Mitteilung und dadurch aufschiebend bedingt, dass die Förderung den Voraussetzungen der Verordnung (EG) Nr 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, ABl 2006 L 379/5 entspricht. Mitteilungspflichtige Zuwendungen sind auch dem Förderungswerber individuell gewährte Steuerbefreiungen und –erleichterungen sowie Entlastungen von anderen öffentlichen Lasten. Die Förderungsgeberin weist ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei der gegenständlichen Förderung um eine De-minimis-Beihilfe im Sinn dieser Verordnung handelt.

Für den Fall einer regionalen Investitionsbeihilfe:

Hinweise zur Vertragsgestaltung: Freigestellt nach der Freistellungsverordnung für regionale Investitionsbeihilfen (Verordnung (EG) Nr. 1628/2006 der Kommission vom 24. Oktober 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf regionale Investitionsbeihilfen der Mitgliedstaaten, ABl 2006 L 302/29) sind grundsätzlich nur Beihilfen, die auf der Grundlage einer allgemeinen Beihilferegelung (etwa eines Beihilfegesetzes oder von Beihilferichtlinien) gewährt werden. Individuelle Beihilfe, sog Ad-hoc-Beihilfen,



dürfen nach dieser Verordnung nur zur Ergänzung von Beihilfen auf der Grundlage solcher allgemeinen Regelungen gewährt werden und das nur bis zu einem Ausmaß von 50% des gesamten Beihilfebetrags. Der Beihilfebetrag darf natürlich dann in seiner Gesamtheit nicht die höchstzulässigen Fördergrenzen nach dieser Verordnung überschreiten. Das muss im jeweiligen Einzelfall geprüft werden. Nach dieser Verordnung ist der Förderungswerber ferner zu verpflichten, dass

- die Investition in der betreffenden Region mindestens fünf Jahre (bzw drei Jahre bei KMU) erhalten bleibt, nachdem die gesamte Investition abgeschlossen ist.

wenn die Investitionsbeihilfe auf Grundlage der Lohnkosten berechnet wird:

- die Arbeitsplatzschaffung innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der Investition stattfindet und mindestens fünf Jahre lang (bzw drei Jahre bei KMU) erhalten bleibt.

Für den Fall, dass die Förderung unter eine andere FreistellungsVO der EG fällt, sind deren eventuelle Vorgaben in den Vertrag aufzunehmen.

4.2 Die Rückforderung von Beihilfen, die dem EG-Recht widersprechen, richtet sich nach 7.2.

5. Durchführung:

5.1 Der Förderungswerber verpflichtet sich, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs 2 Bundesvergabegesetz 2006 – BVergG die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes im Oberschwellenbereich einzuhalten.

5.2 Bei allfälligen Änderungen der dem Vertrag zu Grunde liegenden Maßnahme ist vor Durchführung der Maßnahme die schriftliche Zustimmung der Förderungsgeberin einzuholen. Die im Förderungsvertrag festgelegten Termine sind strikt einzuhalten.

5.3 Die Förderungsgeberin behält sich vor, allfällige technische und wirtschaftliche Überprüfungen der Maßnahme auch nach Fertigstellung entweder selbst durchzuführen oder sich zur Durchführung Dritter zu bedienen. Der Förderungswerber hat daher über Aufforderung Organen der Förderungsgeberin den Zugang zur Anlage zu gestatten, erforderliche Auskünfte zu erteilen sowie die Einsichtnahme in zugehörige Unterlagen zu ermöglichen. Eine allfällige Überprüfung der Maßnahme durch rechnungshofartige Einrichtungen wird jedenfalls vorbehalten.



- 5.4 Zum Nachweis der Maßnahme und der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel sind gesonderte auf die Gesamtkosten der Maßnahme bezogene Aufzeichnungen zu führen und samt den dazugehörigen Abrechnungsbelegen sieben Jahre entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift auf allgemein üblichen Datenträgern sicher und geordnet aufzubewahren.
- 5.5 Der Förderungswerber verpflichtet sich, der Förderungsgeberin den Beschäftigtenstand jeweils zum
(Datum) mittels einer Bestätigung der Kärntner Gebietskrankenkasse nachzuweisen.
- 5.6 Der Förderungswerber verpflichtet sich, der Förderungsgeberin unverzüglich alle Ereignisse mitzuteilen, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder der vereinbarten Bedingungen erfordern würden.
- 5.7 Der Förderungswerber leistet Gewähr dafür, dass er die für die Durchführung der Leistung erforderlichen Befähigungen besitzt. Handelt es sich um eine juristische Person gilt dies entsprechend für deren Organe.
- 5.8 Der Förderungswerber verpflichtet sich, das Gleichbehandlungsgesetz zu beachten.

6. Auszahlung:

- 6.1 Die Auszahlung der jeweils aliquoten Fördermittel erfolgt – nach Verfügbarkeit - in Teilbeträgen nach Maßgabe des Baufortschrittes auf Grundlage der vom Förderungswerber vorzulegenden anerkannten und saldierten Originalrechnungen bzw tatsächlich geleisteten Zahlungen.
- 6.2 Akontozahlungen können nur auf Grundlage tatsächlich geleisteter Zahlungen ausbezahlt werden.
- 6.3 Im Rahmen der geförderten Maßnahme können nur jene Originalrechnungen bzw tatsächlich geleisteten Zahlungen für Leistungen anerkannt werden, die nach dem im Fördervertrag vereinbarten Termin für den Beginn der Durchführung der Maßnahme in Angriff genommen worden sind.
- 6.4 Zur Abrechnung sind folgende Unterlagen vorzulegen:
- a) detaillierte Auflistung der Kosten;
 - b) anerkannte und saldierte Originalrechnungen, Zahlungsbelege, dazugehörige Kontoauszüge sowie sonstige notwendige bzw geeignete Nachweise (zB für die Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen);



- c) Darstellung der Projektfinanzierung einschließlich Angabe aller tatsächlich gewährten Förderungen und
 - d) ein abschließender Bericht über die durchgeführte Maßnahme und die erzielten Projektergebnisse.
- 6.5 Die Endabrechnungsunterlagen (rechtsverbindlich gefertigter Schlussbericht einschließlich der Abrechnung mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen in übersichtlicher Form) sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme der Förderungsgeberin vorzulegen.
- 6.6 Die Auszahlung von 10 vH der Fördermittel darf erst nach Anerkennung der Endabrechnung durch die Förderungsgeberin, sowie Nachweis der Erfüllung der sonstigen Förderungsvoraussetzungen erfolgen.

7. Einstellung und Rückerstattung:

- 7.1 Über Aufforderung der Förderungsgeberin hat der Förderungswerber innerhalb von vier Wochen die gewährten Förderungsmittel gänzlich oder teilweise, bei Verzinsung vom Tag der Auszahlung mit 4 vH über dem Basiszinssatz, zurück zu erstatten, wenn
- a) Fördermittel trotz Nichteintritts einer vereinbarten Bedingung ausbezahlt worden sind;
 - b) die Förderungsgeberin oder deren Beauftragte über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig informiert worden sind;
 - c) die geförderte Maßnahme nicht, nicht vereinbarungsgemäß oder nicht rechtzeitig durchgeführt worden ist;
 - d) die Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
 - e) wenn die sonstigen Förderungsvoraussetzungen nicht, nicht vereinbarungsgemäß oder nicht rechtzeitig erfüllt worden sind;
 - f) die Voraussetzungen für die Gewährung der Fördermittel nachträglich, wenn auch nur teilweise, entfallen sind;
 - g) über das Vermögen des Förderungswerbers vor Beendigung der Durchführung der Maßnahme oder vor Erfüllung sämtlicher Förderungsvoraussetzungen ein Konkursverfahren eröffnet bzw die



Eröffnung des Konkursverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen worden ist;

- h) der Betrieb des Förderungswerbers vor Erfüllung sämtlicher Förderungsvoraussetzungen dauernd eingestellt worden ist;
- i) vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgen enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist;
- j) vom Förderungswerber Überprüfungen be- oder verhindert worden sind;
- k) der Förderungswerber Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Maßnahme verzögern oder unmöglich machen oder eine Änderung der Förderungsbedingungen im Sinn von Punkt 5.6 erforderlich machen würden, nicht rechtzeitig mitgeteilt hat;
- l) der Förderungsgeber gegen die Verpflichtungen aus Punkt 9. (Rechtsnachfolge) verstößt;
- m) die Richtigkeit der Endabrechnung innerhalb der 7-jährigen Aufbewahrungsfrist nicht mehr überprüfbar ist, es sei denn, dass die Unterlagen ohne Verschulden des Förderungswerbers (auf Grund höherer Gewalt zB Naturkatastrophen, Brand) verloren gegangen sind;
- n) die ausdrückliche schriftliche Zustimmung zur Datenübermittlung nach dem Datenschutzgesetz 2000 – DSG, schriftlich widerrufen worden ist;
- o) der Förderungswerber das Gleichbehandlungsgesetz verletzt hat oder
- p) wenn dies aus gemeinschaftsrechtlichen Gründen geboten ist, insbesondere weil die Förderung gegen das EG-Beihilfeverbot verstößt. Das gilt nicht nur, wenn einer Förderung die Genehmigung der Kommission versagt wird oder sie nicht einem genehmigten Förderprogramm entspricht, sondern auch dann, wenn eine Förderung entgegen der Notifizierungspflicht gemäß Art 88 Abs 3 EGV zugesagt oder gewährt worden ist oder

Variante:

wenn dies aus gemeinschaftsrechtlichen Gründen geboten ist oder

- q) wenn Fördermittel aus welchen Gründen auch immer nicht verbraucht worden sind.



- 7.2 Tritt einer der oben (7.1.) angeführten Sachverhalte ein, so erlischt gleichzeitig die Zusicherung hinsichtlich der noch nicht ausbezahlten Förderung.
- 7.3 Von einer Einstellung und Rückerstattung der Fördermittel kann in den Fällen der Eröffnung des Ausgleiches über das Vermögen des Förderungswerbers oder einer Veräußerung abgesehen werden, wenn trotz Eröffnung des Ausgleichs bzw der Veräußerung die Erreichung des Förderungszieles nicht gefährdet scheint. Auf die Anmeldung einer Forderung im Konkursverfahren darf von der Förderungsgeberin nicht verzichtet werden.

8. Sicherstellung:

Der Förderungswerber hat allfällige Rückzahlungsansprüche durch die Bestellung einer abstrakten Bankgarantie eines österreichischen Kreditinstituts oder eines Kreditinstituts mit Sitz in der europäischen Union in Höhe der ausbezahlten Fördermittel und für die Dauer bis zum XXX sicherzustellen. Das Zustandekommen des Vertrages ist durch die Überreichung der Urkunde über die Bankgarantie an die Förderungsgeberin bedingt.

9. Rechtsnachfolge:

Überträgt der Förderungswerber das geförderte Unternehmen/Objekt/den geförderten Betrieb vor vollständiger Verwirklichung des vereinbarten Förderzwecks/der vereinbarten Maßnahme an einen Dritten im Wege der Einzelrechtsnachfolge, worunter auch die Verpachtung oder Vermietung fällt, so hat er sicherzustellen, dass der Einzelrechtsnachfolger die Verpflichtungen dieses Förderungsvertrages übernimmt. Für allfällige Rückforderungsansprüche bleibt der Überträger der Förderungsgeberin als Gesamtschuldner verpflichtet.

Variante: Die Übertragung des geförderten Unternehmens/Objekts/des geförderten Betriebs im Wege der Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge unter Lebenden (einschließlich der Verpachtung oder Vermietung) vor vollständiger Verwirklichung des vereinbarten Förderzwecks/der vereinbarten Maßnahme an einen Dritten ist an die Zustimmung der Förderungsgeberin gebunden.

10. Abtretung, Anweisung oder Verpfändung:

Der Förderungswerber verpflichtet sich, weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise über die gewährte Förderung zu verfügen.

11. Haftungsausschluss:

Eine Haftung der Förderungsgeberin wegen allfälliger Verletzungen dieses Vertrages und für vor dem Vertragsabschluss getätigte Äußerungen oder Zusicherungen und für



eine Fehlbeurteilung der EG-rechtlichen Voraussetzungen wird auf grobes Verschulden beschränkt.

12. Datenschutz:

Der Förderungswerber erklärt seine ausdrückliche Zustimmung gemäß Datenschutzgesetz 2000 – DSG, dass alle im Ansuchen um Gewährung von Fördermitteln enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden, personenbezogenen und automationsunterstützt verarbeiteten Daten

- a) den zuständigen Landesstellen, dem Landesrechnungshof, dem Rechnungshof der Republik Österreich und den Organen der EU für Kontrollzwecke übermittelt werden dürfen und
- b) Dritten zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte (zB Evaluierungen) über die Auswirkungen der Förderung – unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen – überlassen werden dürfen.

c)

13. Rechtswahl und Gerichtsstand:

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts. Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Klagenfurt. Der Förderungsgeberin ist vorbehalten, den Förderungswerber auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

14. Allgemeine Bestimmungen:

14.1 Der Förderungswerber erklärt diesen Förderungsvertrag vorbehaltlos anzunehmen.

14.2 Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon je eine Gleichschrift der Förderungswerber und die Förderungsgeberin erhalten.

14.3 Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Bad Eisenkappel, am

Fertigung durch die Gemeinde:



Bürgermeister:

Franz Josef Smrntik

Für den Gemeindevorstand:

Für den Gemeinderat:

Beschluss des Gemeinderates vom , Zahl:

Fertigung durch den Förderungswerber:

Ende der Sitzung: 20.25 Uhr

Die Protokollprüfer:



Der Bürgermeister:



Der Schriftführer.

